

GEMEINDE AMERANG

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "AM SCHLOSSFELD"

MIT INTEGRIERTEM
GRÜNORDNUNGSPLAN

PLANVERFASSER

AMERANG, 09.02.2011

BEBAUUNGSPLAN: **ARCHITEKTURBÜRO
MANFRED RUTHMANN
SIMSSEESTRASSE 183
83071 STEPHANSKIRCHEN
TEL: 0 80 36 / 30 51 03
FAX: 0 80 36 / 30 51 22**

A. RECHTSGRUNDLAGEN:

Die Gemeinde A M E R A N G erlässt auf Grund

- der §§ 2, 8, 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB)
 - der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung/BauNVO) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993
 - die Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV)
 - des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
 - des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
- in der jeweils letztgültigen Fassung diese 2. Änderung des Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren als

SATZUNG.

B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT UND PLANZEICHEN:



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:



Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
Die im allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Nutzungen i.S. des § 4 Abs. 3 sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:



Für das gesamte Baugebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.

Die Höchstgrenzen der baulichen Nutzungen sind durch die Geschosshöhen und die überbaubaren Grundflächen (Baugrenzen in der Planzeichnung) in Verbindung mit der max. überbaubaren Grundfläche festgesetzt.

Für die Grundstücke wird als max. überbaubare Grundfläche für das Wohngebäude 140 m² festgesetzt. Ausgenommen hierzu ist Grundstück Nr. 11 mit 108 m².

Gesamte überbaubare Grundfläche: 300m² (je Grundstück) nach §19, Abs. 2 und 4 BauNVO

Je Wohngebäude sind nicht mehr als 2 Wohneinheiten zulässig.
Im Kellergeschoss sind keine Aufenthaltsräume zulässig.

Baugrenze

II

Festgesetzte, max. zulässige Anzahl der Vollgeschosse:
Zulässig sind zwei Vollgeschosse, wobei das Dachgeschoss kein Vollgeschoss nach sein darf.

Als max. zulässige Wandhöhe wird für alle Wohngebäude 6.50 m festgesetzt.
Die Wandhöhe wird gemessen an der tiefsten Stelle des jeweiligen Baufenster von Oberkante Gelände bis zum Schnittpunkt der Außenseite der Außenwand mit der Dachhaut.

Kn

Die Kniestockhöhe für das Grundstück Nr. 11 beträgt 1,60 m, gemessen von Pfettenoberkante bis OK Fertigfußboden im OG. Die zulässige Wandhöhe von 6,50 m entfällt hier.

Die Höhenlage der einzelnen Gebäuden wird über nachfolgende Tabelle festgesetzt und ist durch Vorlage einer Einmeßbescheinigung nachzuweisen:

1. Nummer des Grundstücks
2. Wohngebäude:
max. zulässige Höhe des Rohfußbodens (OK RFB) des untersten Vollgeschosses bezogen auf M.ü.NN
3. Garagengebäude:
max. zulässige Höhe des Rohfußbodens (OK RFB) der Garage bezogen auf M.ü.NN

1. Grundstück	2. Wohngeb. OK RFB in M.ü.NN	3. Garagen OK RFB in M.ü.NN
1	560.00	560,00
2	559.80	560.50
3	559.30	560.50
4	558.50	557.80
5	557.50	557.00
6	557.20	557.70
7	556.70	556.70
8	555.50	555.50
9	554.40	554.40
10	553.20	553.10
11	553.50	552.90
12	555.30	554.80
13	556.20	555.75
14	557.50	556.80
15	558.75	558.50
16	560.20	559.90

GARAGEN, STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN:



Umgrenzung von Flächen für Garagen

Garagen sind mit einer maximalen Größen von 6.50 m x 6.50 m innerhalb der hierfür ausgewiesenen Flächen oder innerhalb der Hauptbaukörper zulässig.

GA

Garagen

Der Abstand der Garagengebäude zur Straßenbegrenzungslinie muss im Mittel min. 7.0 m betragen.

Der Stellplatzbedarf wird im Baugebiet für Wohneinheiten bis 100 m² Wohnfläche auf 2 Stellplätze sowie für Wohneinheiten ab 100 m² Wohnfläche auf 3 Stellplätze festgelegt; wobei min. 1 Stellplatz pro Wohneinheit innerhalb von Garagen- und/oder Hauptbaukörpern unterzubringen sind.

Untergeordnete Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundflächen im Rahmen des § 23 Abs. 5 BauNVO nur als erdgeschossige Anlagen mit einer max. Grundfläche von 8 m² und mit einer traufseitigen Wandhöhe von max. 2,8 m über OK Gelände zulässig. Pro Grundstück ist nur eine untergeordnete Nebenanlage zulässig.

FESTSETZUNGEN FÜR DIE GESTALTUNG:

Wohngebäude sind mit einem rechteckigen Baukörper mit einem Seitenverhältnis von 1 : 1,25 auszubilden.

Firstrichtung zwingend für Wohngebäude

Im gesamten Baugebiet sind für Wohngebäude nur Satteldächer mit symmetrischem First und mit einer Dachneigung zwischen 22° und 28° zulässig.

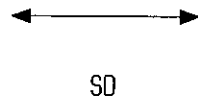
Dachgauben und Dacheinschnitte sowie Zwerg-, Quer- und Standgiebel sind nicht zulässig. Anlagen zur Sonnenenergienutzung wie Solarzellen und Solarkollektoren sind der Neigung der Dachflächen anzupassen und parallel zur Traufe anzuordnen.

Angaben der Dachform für Garagengebäude:

Zulässig sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 15°-22° und Pultdächer mit 8°-12°

Im Baugebiet werden Veränderungen des natürlichen Geländes in Form von Stützmauern, Abgrabungen, Aufschüttungen und Anböschungen nicht zugelassen, soweit sie zur Einfriedung von Grundstücken dienen.

Stützmauern, Abgrabungen, Aufschüttungen und Anböschungen innerhalb der Grundstücke können bis zu einer Höhe von 0,80 m zugelassen werden, soweit sie für die Gestaltung der privaten Freiflächen erforderlich sind. Lage und Höhe der Anlagen sind dabei dem Verlauf des natürlichen Geländes anzupassen.



FESTSETZUNGEN FÜR EINFRIEDUNGEN:

1.1 Begriffsdefinition

1.1.1 Als Einfriedungen gelten alle baulichen Anlagen, sonstige Anlagen und Einrichtungen sowie Bepflanzungen, die der Abgrenzung eines Grundstücks oder Grundstücksteils dienen.

1.1.2 Als straßennah gelten entlang der Grundstücksgrenze zu öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen und Wegen) errichtete Einfriedungen.

1.2 Regelungen für die Errichtung von Einfriedungen

1.2.1 Ausführung von straßennahen Einfriedungen

Straßennahe Einfriedungen dürfen (einschließlich von Türen und Tore) eine Höhe von 1,20 m, jeweils gemessen von der angrenzenden Höhe der öffentlichen Verkehrsfläche nicht überschreiten. Wird ein Grundstück oder Grundstücksteil durch Bepflanzung eingefriedet, so müssen diese und andere natürliche Einfriedungen so gepflegt werden, dass ihre äußeren Triebe nicht in das öffentliche Grundstück hineinragen. Anderweitige Vorschriften, insbesondere straßen- und straßenverkehrsrechtliche, bleiben von dieser Regelung unberührt.

1.2.2 Materialien und Gestaltung von straßennahen Einfriedungen

Zulässig sind:

a) Holzzäune mit senkrechter oder waagerechter Gliederung,

b) lebende Hecken,

c) Metallzäune mit einem Mindeststabdurchmesser von 10 mm oder Maschendrahtzäune, wenn sie mit einer lebenden Hecke hinterpflanzt sind.

Die zur Stützung der Einfriedung notwendigen Stützen aus Stein, Beton, Metall oder Holz dürfen die Einfriedung um bis zu 10 cm überragen.

Die errichteten Einfriedungen dürfen nicht verkleidet oder bespannt werden. Dies gilt auch, wenn davor eine Bepflanzung vorgesehen ist. Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.

1.2.3 Ausführungen von sonstigen Einfriedungen

Für die Ausführung von Einfriedungen zwischen benachbarten Grundstücken und sonstigen Einfriedungen ist Ziffer 1.2.2 entsprechend anzuwenden. Zusätzlich sind Drahtzäune ohne Sockel zulässig, wenn sie mit einer lebenden Hecke hinterpflanzt sind.

Die Einfriedungen dürfen eine maximale Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

1.3 Sonstige Regelungen

Die Durchlässigkeit für Kleintiere (Igel usw.) im Bodenbereich ist zu gewährleisten. Im Bereich zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und den Garagen bzw. Stellplätzen ist die Errichtung von Sockeln bis 10 cm Höhe, die zur Abweisung des anfallenden Niederschlagswassers erforderlich sind, bei Einfriedungen entlang der befestigten Grundstückszufahrten zugelassen.

VERKEHRSFLÄCHEN:



Straßenbegrenzungslinie



Öffentliche Verkehrsflächen



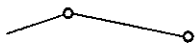
Grundstückszufahrten sind nur an den gekennzeichneten Stellen zulässig.

Befestigte Flächen wie Stellplätze, private Zufahrten, Zuwege sowie Haus- und Garagenvorplätze müssen einfach und dorfgemäß gestaltet werden. Vorgenannte Flächen sind versickerungsfähig und wasserdurchlässig auszuführen. Als Material sind zulässig: Kies- oder Rieseldecke, wassergebundene Decke, Schotterrassen oder bei stark genutzten Flächen Rasenfugenpflaster aus Granit-Großsteinen; dies gilt nicht zwingend für öffentliche Verkehrsflächen.

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN:

Die für das Baugebiet zur Stromversorgung notwendigen Elektro-Kabelverteilerschranke sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen auf den Privatgrundstücken vorzusehen und so in Einfriedungen und Zaunanlagen zu integrieren, dass sie straßenseitig zugänglich sind.

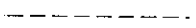
C. HINWEISE:



Bestehende Grundstücksgrenze, VA Wasserburg, Auszug aus der digitalen Flurkarte

28

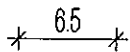
Flurnummer



Vorgeschlagene Grundstücksteilung

670 m²

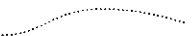
Grundstücksfläche gemäß der vorgeschlagenen Grundstücksteilung



Maßlinie mit Maßzahl in Metern



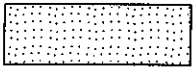
Höhenbezugspunkt (OK SW-Kanaldeckel) für die geplante Baumaßnahme mit Angabe der absoluten Höhe in Meter über NN gemäß Vermessung



Höhenlinien mit Höhenangabe in Metern über NN

Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung von Bauvorhaben zu Tage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8, Abs. 1 und 2, DSchG, und müssen dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich bekannt gemacht werden.

D. GRÜNORDNUNG:



Öffentliche Grünflächen

Erhaltung von Gehölzbeständen:

Die als Bestand dargestellten Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfall sind sie nachzupflanzen.

Bestand-Bäume, I. Wuchsklasse, zu erhalten und bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen.



Bestand-Bäume, II. Wuchsklasse, zu erhalten und bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen.

Bepflanzungen:

Anzahl und Standort für Baumpflanzungen sind durch Plandarstellung und im folgenden Text festgesetzt. Abweichungen bis max. 1,5 m sind zulässig.

Baumarten I. Wuchsklasse:

Mindestpflanzgröße: Hochstamm 3x verpflanzt, Stammumfang 12/14cm



Baumarten II. Wuchsklasse:

Mindestpflanzgröße: Hochstamm 2x verpflanzt, Stammumfang 10/12cm



Sträucher

WASSERWIRTSCHAFT:

Der bestehende Boden lässt keine natürliche Versickerung auf dem Grundstück zu. Anfallendes Niederschlags- und Oberflächenwasser von befestigten Flächen und Dachflächen ist auf dem eigenen Grundstück in einen Rückhalteschacht mit mindestens 4 m³ Fassungsvermögen einzuleiten und an den öffentlichen Kanal anzuschließen. Die Weiterleitung erfolgt im Straßenkanal in das nördlich gelegene, gemeindliche Rückhaltebecken.

ERHALTUNG VON GEHÖLZBESTAND:

Die als Bestand dargestellten Bäume in den Hausgärten und die Flurgehölze sind dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfall sind sie nach zu pflanzen. Zu erhaltender Baum- und sonstiger Vegetationsbestand ist vor Beginn von Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bauzaun) zu schützen. Dabei sind zum Schutz vorhandener Bäume die Baumaßnahmen so durchzuführen, dass die Gehölze weder ober- noch unterirdisch Schaden erleiden. Das Befahren mit Baufahrzeugen und das Ablagern von Baumaterial im Bereich der Kronentraufe vorhandener Bäume ist zu unterlassen. Schutzmaßnahmen für Bäume während der Bauzeit sind nach DIN 18 920 («Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen») zu beachten.

BEPFLANZUNG:

Je Grundstück sind zwei Bäume zweiter Wuchsordnung zu pflanzen.

Anzahl und Standort (bzw. Fläche) für Baum- und Strauchpflanzungen sind durch Plandarstellung festgesetzt. Abweichungen bis max. 1,5 m sind zulässig. Abweichungen vom Pflanzschema / von der Plandarstellung sind zum Schutz unterirdischer oder oberirdischer Leitungstrassen zulässig.

Die entsprechend den Festsetzungen dieses Grünordnungsplanes gepflanzten Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen, Ausfälle sind nachzupflanzen. Sie sollen sich frei entwickeln können. Das Überwachsen von Zweigen, Ästen und Wurzeln über Eigentumsgrenzen innerhalb des Geltungsbereichs ist hinzunehmen. Das Lichtraumprofil der öffentlichen Verkehrsflächen ist bis zu einer Höhe von 4,50 freizuhalten durch Pflanzung von Alleebäumen mit entsprechender Stammhöhe, oder rechtzeitiges Aufasten.

Bei Pflanzungen in Gleisnähe muss ein Abstand eingehalten werden, der sich nach Endwuchshöhe plus Sicherheitsabstand von 2,5m richtet und der keine Beeinträchtigung des Lichtraumprofils der Gleise zulässt.

Bei Leitungen der Deutschen Telekom ist ein Mindestpflanzabstand von 2,5m einzuhalten.

Grünelemente im Bereich von Sichtdreiecken

Im Bereich von Sichtdreiecken ist der Höhenwuchs von Pflanzen auf 0,8 m zu begrenzen:

Es dürfen hochstämmige, für ein freies Lichtraumprofil aufgestepte Bäume gepflanzt werden.

Grünelemente im Bereich von befestigten Flächen

Baumgräben, Baumscheiben oder anderweitige Standorte für Straßenbäume und Bäume in befestigten Flächen sind so auszubilden, dass jedem Baum mindestens 8 qm

Vegetationsfläche gesichert sind. Als Wurzelraum müssen mindestens 100 cm geeigneter Boden (60 cm Unterboden, 40 cm Oberboden) zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für in Hausgärten festgesetzte Bäume.

Nur in Ausnahmefällen können die Baumscheiben mit wasser- und luftdurchlässigem Oberflächenmaterial ausgebildet werden.

ARTENLISTE:

Für die durch Plandarstellung festgesetzten Baum- und Strauchpflanzungen ist diese Artenliste verbindlich. Für alle weiteren Pflanzungen hat sie empfehlenden Charakter.

Bäume I. Wuchsordnung (großkronige Laubbäume)

Pflanzqualität: Hochstamm, 3 x v, StU 12-14 cm

Arten:

Acer platanoides Spitzahorn
Acer pseudoplatanus Bergahorn
Carpinus betulus Hainbuche
Fagus sylvatica Rotbuche
Fraxinus excelsior Esche
Quercus robur Stiel-Eiche
Quercus petraea Trauben-Eiche
Tilia cordata Winterlinde
Tilia platyphyllos Sommerlinde
Salix spec. Weiden in Arten
Ulmus minor Feld-Ulme
Pinus sylvestris Wald-Kiefer

Bäume II. Wuchsordnung (kleinkronige Laubbäume)

Pflanzqualität: Hochstamm, 2 x v, StU 10-12 cm

Arten:

Acer campestre Feldahorn
Alnus glutinosa Schwarzerle
Betula nigra/pendula Birke
Carpinus betulus Hainbuche
Crataegus monogyna Weissdorn
Juglans regia Walnuß
Malus domestica Apfel
Prunus avium Vogelkirsche
Prunus padus Traubenkirsche
Salix spec. Weiden in Arten
Sorbus aucuparia Eberesche
Standortheimische Obstbäume (HS)

Obstbäume: (Mindestgröße: Hochstamm 2 x verpflanzt Stammumfang 10/12)

Für die durch diesen Grünordnungsplan festgesetzten Standorte sind (alternativ zu Bäumen der II. Wuchsklasse) starkwüchsige Apfel- und Birnsorten als Hochstämme zu pflanzen. Eine gute Auswahl empfehlenswerter heimischer Obstsorten findet sich in der Obstsortenliste des Landkreises Rosenheim (Kreisfachberater für Gartenbau).

Strauchgehölzpflanzung Pflanzqualität: v.Str. 100-150 cm
Arten für feuchte Standorte (f), für trockene Standorte (t), z.B.:

Berberis vulgaris* Berberitze
Cornus mas Kornelkirsche
Cornus sanguinea* Hartriegel (f,t)
Corylus avellana Hasel
Crataegus monogyna Weißdorn (t)
Euonymus europaeus* Pfaffenhütchen (f)
Ligustrum vulgare Rainweide (f)
Lonicera xylosteum* Heckenkirsche
Prunus spinosa Schlehdorn (t)
Rhamnus catharticus* Kreuzdorn
Rhamnus frangula Faulbaum (f)
Rosa canina Hundsrose
Rosa glauca Hechtrose
Rubus fruticosus Wild-Brombeere
Salix spec. Weiden in Arten (f)
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum lantana* Wolliger Schneeball (f)
Viburnum opulus* Wasserschneeball (f)

Es sollte darauf geachtet werden, die mit * gekennzeichneten giftigen bzw. giftverdächtigen Arten nicht in der Nähe von Kinderspieleinrichtungen zu pflanzen.

Ergänzend können standortgerechte Zierpflanzen im Bereich der Gebäude und Verkehrsflächen verwendet werden.

Pflanzqualität: v.Str./Tb/Co nach Art, z.B.

Amelanchier laevis, Felsenbirne
Amelanchier lamarckii, Felsenbirne
Cornus alternifolia, Etagenhartriegel
Cornus florida, Blumenhartriegel
Cornus kousa, Blumenhartriegel
Deutzia species, Maiblumenstrauch
Hamamelis mollis, Zaubernuß
Hibiscus syriacus, Gartenhibiscus
Ilex aquifolium, Stechpalme
Kolkwitzia amabilis, Perlmutterstrauch
Lonicera spec. Heckenkirsche
Malus Hybr., Zierapfel
Malus toringo, Zierapfel
Philadelphus coronarius, Bauernjasmin
Potentilla spec. Fünffingerstrauch
Rosa glauca, Hecht-Rose
Rosa Hybr., Park- und Strauchrosen
Rosa moyesii, Mandarin-Rose
Rosa multiflora, Büschel-Rose
Rosa rubiginosa, Schottische Zaun-Rose
Spirea spec. Spierstrauch
Syringa Hybr., Gartenflieder

Die Pflanzenauswahl ist im Rahmen der oben angegebenen Artenauswahl freigestellt. Soweit möglich soll autochthones, d.h. gebietsheimisches Pflanzmaterial bzw. Saatgut aus dem Wuchsgebiet des „Naturraum Inn-Chiemsee-Hügelland“ verwendet werden.

Nicht zulässig sind standortfremde bzw. in ihrem Wuchscharakter landschaftsfremde Gehölze wie z.B.

Trauer- und Hängeformen von Gehölzen: z. B. Trauerbuche, Hängezypresse

Säulen- oder pyramidenförmige Gehölze: z. B. Thujen, Scheinzypressen

Gehölze mit farbigem Austrieb: z. B. Bluthorn

Gehölze mit weißbunter Blattfärbung: z. B. Eschen-Ahorn

Gehölze mit roter bzw. gelber Blattfärbung: z. B. Japanischer Schlitz-Ahorn / Gold-Ulme

Gehölze mit blauer Blattfärbung: z. B. Blau-Fichte (Blau-Tanne)

FRISTSETZUNG:

Die Gehölzpflanzungen sind spätestens in der auf die Fertigstellung des jeweiligen Gebäudes folgenden Pflanzperiode (Herbst / Frühjahr) durchzuführen. Etwaige Ausfälle sind spätestens in der nächsten, auf die Pflanzung folgenden Herbst-Pflanzperiode nachzupflanzen.

Die gepflanzten Bäume und Sträucher sind zu pflegen, zu erhalten und bei Ausfall durch Nachpflanzung zu ersetzen.

SCHUTZ DES OBERBODENS:

Bodenarbeiten, insbesondere der Schutz des Oberbodens sind nach DIN 18915 durchzuführen. Bei allen Baumaßnahmen ist der Oberboden so zu schützen und zu pflegen, dass er zu jeder Zeit verwendungsfähig ist. Oberbodenmieten sind flächig mit einer Decksaat zu versehen.

GEWÄSSER:

Offene Gewässer (Gräben und Bäche) sind offen zu erhalten. Verrohrte Gräben sind nach Möglichkeit wieder zu öffnen.

Entlang von Gräben und Bächen ist ein beidseitiger Gewässerschutzstreifen von mindestens 2,5 m Breite vorzusehen. Er ist von Düngung und Nutzung freizuhalten und soll sich zur Hochstaudenflur entwickeln.

EINGRIFFSREGELUNG:

Die Eingriffsregelung entfällt aufgrund Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 13a BauGB.

SONSTIGE HINWEISE:

Bodenversiegelung

Die Bodenversiegelung ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken (insbesondere bei Grundstückszufahrten und Gehwegen). Die Anlage von Sickeranlagen ist zu prüfen.

Bodendenkmäler

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Bodendenkmäler im Planungsgebiet befinden. Sollten bei Erdarbeiten Keramik-, Metall- oder Knochenfunde zu Tage kommen, haben die ausführenden Baufirmen bzw. die Bauträger umgehend das Landratsamt Pfarrkirche n bzw. die Außenstelle Landshut des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege zu informieren. Auf die entsprechenden Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen.

Landwirtschaftliche Nutzflächen

Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist zu dulden.

E. VERFAHRENSVERMERKE:

1. Änderungsbeschuß
§ 2, Abs. 1 BauGB am 22.06.2010
2. Ortsübliche Veröffentlichung der Änderung
§ 2, Abs. 1 BauGB am 17.11.2010
3. Beteiligung der Öffentlichkeit
§ 13, Abs. 2, Nr. 2 BauGB vom 19.11.2010 bis 10.12.2010
4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
§ 4, Abs. 2 BauGB vom 19.11.2010 bis 10.12.2010
5. Satzungsbeschuß
§ 10, Abs. 1 BauGB am 09.02.2011

Amerang, den 15.02.2011





Voit, 1. Bürgermeister

6. Bekanntmachung und Inkrafttreten
§ 10, Abs. 3 BauGB

am 16.02.2011

Amerang, den 16.02.2011





Voit, 1. Bürgermeister